Anlage 3 zu vorstehender Fünfter Durchführungsbestimmung

Lohnkonto 195..... für: Name ..... Vorname ..... geb. am ..... Wohnort und Straße ..... Lohnkonto Nr. .....

Eintritt

Ehegatte: ..... geb. .....

Kinder bis 18 Jahre und sonstige unterhaltsberechtigte Angehörige (haushaltzugehörig)

Name, geb. Name, geb

1) ..... 5) .....

2) ..... 6) .....

3) ..... 7) .....

4) ..... 8) .....

Austritt

Steuerklasse

Gültig ab

Steuerfreibetrag (monatlich — wöchentlich — täglich)

DM

ab

Beschäftigt als Std.-Lohn

DM ab

DM ab

SV-pflichtig mit %

Vollrentner ab

Erwerbsminderung %

Rentenbescheid Nr.

Rentenart

Weizen-Ausgleichsbetrag

DM ab

DM ab

Urlaub vom bis

Krankheit vom bis

Lohnzahlungszeitraum Woche bzw. Monat	Arbeitszeit: Normale Arbeitsstd.	Arbeitszeit: Überstunden	Arbeitszeit: Sonn- und Feiertagsstunden	Brutto-Verdienst: Grundlohn (Brutto-Tariflohn) Sp. 2-4 x Std.-Lohn	Brutto-Verdienst: Sondervergütungen (Futtergeld usw. nach Tarif)	Brutto-Verdienst: Steuerfreie Zuschläge f. Überstd. Sonn- und Feiertage	Bruttolohn Sp 5-8	Abzüge: Lohnsteuer nach Tabelle	Abzüge: Lohnsteuer mit 5%	Abzüge: SV-Beiträge	Nettolohn	Kürzungen: Kost u. Wohnung	Kürzungen: Abschlags-Zahlg.	Auszahlung	Quittung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10a	10b	11	12	13	14	15	16

Zweite Durchführungsbestimmung * zu § 51 des Gesetzes der Arbeit.

Vom 20. Dezember 1953

Um den Bauern, Handwerkern, sonstigen selbständig Erwerbstätigen, Unternehmern und den freiberuflich Tätigen die Inanspruchnahme der Leistungen der Sozialversicherung zu erleichtern, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Gesundheitswesen nach Zustimmung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf Grund des § 59 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. April 1953 zu § 51 des Gesetzes der Arbeit (GBl. S. 658) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

§ 2

Die nachstehend genannten Gruppen versicherungspflichtiger Personen:

a) Bauern (außer Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften),
b) freiberuflich Tätige,
c) sonstige selbständig Erwerbstätige und Unternehmer,
d) Handwerker,

sind nur dann zur Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialversicherung für sich und ihre Familienangehörigen berechtigt, wenn sie die Sozialversicherungsbeiträge vollständig und termingerecht abgeführt haben.

§ 3

Die Vollziehungsbeauftragten und Betriebsprüfer der Unterabteilung Abgaben sind verpflichtet, bei bestehenden Beitragsrückständen gegenüber der Sozialversicherung die Versicherungsausweise der im § 2 bezeichneten Versicherten sowie die Versicherungsausweise der Familienangehörigen dieser Versicherten einzuziehen und der zuständigen Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung zu übergeben. Nach Ausgleich des Beitragskontos oder nach Abschluß von Tilgungsvereinbarungen erfolgt die Rückgabe der Versicherungsausweise durch die Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung.

§ 4

Die Versicherungsausweise für Familienangehörige (Vermerk der Ausstellung auf Seite 14 oder 15 des Versicherungsausweises des Versicherten) haben nur in Verbindung mit dem Versicherungsausweis des Versicherten Gültigkeit.

§ 5

(1) Nehmen die im § 2 genannten Versicherten für sich oder ihre Familienangehörigen Leistungen der Sozialversicherung in Anspruch, obwohl sie mit der Entrichtung von Beiträgen im Rückstand sind und ohne daß eine Tilgungsvereinbarung abgeschlossen wurde, so haben sie der Sozialversicherung die für diese Leistungen entstandenen Kosten zu erstatten.

(2) Eine Erstattungspflicht besteht für die Versicherten auch dann, wenn während des Zeitraumes der Behandlung die rückständigen Sozialversicherungsbeiträge entrichtet oder eingezogen wurden.

(3) Auch bei nachträglicher Entrichtung der Beiträge oder bei nachträglichem Abschluß einer Tilgungsvereinbarung ist eine Rückzahlung dieser erstatteten Beträge durch die Sozialversicherung unzulässig.

* 1. Durchfb. (GBl. S. 658).